

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2022/054**
**Stabsstelle 310 - Recht**

 Federführung: Riesener, Christine  
 Telefon: +49 7021 502-480

 AZ:  
 Datum: 31.03.2022

**Bekämpfung und Vermeidung von Vandalismus etc. auf Schulhöfen  
und vergleichbaren angrenzenden Flächen  
- Konkrete Maßnahmen für den Campus Rauner**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	26.04.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	04.05.2022

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Tor- und Schließanlagen Campus Rauner Variante 1 (ö)
- Anlage 2 - Tor- und Schließanlagen Campus Rauner Variante 2 (ö)
- Anlage 3 - Stellungnahme Planerbüro Glück Schallschutzmaßnahme Bolzplatz (nö)
- Anlage 4 - Untersuchung Ingenieurbüro Heine und Jud (nö)

**BEZUG**

- „Bekämpfung und Vermeidung von Vandalismus auf Schulhöfen und angrenzenden vergleichbaren Flächen – Sachstandsbericht und Grundsatzentscheidung zur weiteren Vorgehensweise“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2020 (§ 78 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/105)
- „Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2021 (§ 26 ö, Sitzungsvorlage GR 2021/016)

## **BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 230, 240, 320, 330, 350, RPA

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

### Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

### Positive Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

### Negative Auswirkungen

- Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: von 89.500 € bis 149.000 €

In der Folge: ca. 300 € monatlich

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	THH02
Produktgruppe	1125
Kostenstelle/Investitionsauftrag	702112540103
Sachkonto	78730000

Teilhaushalt	THH02
Produktgruppe	1125
Kostenstelle/Investitionsauftrag	65003209
Sachkonto	42910000

### Ergänzende Ausführungen:

Die Gesamtkosten für die Anbringung von Tor- und Zaunanlagen nur zur Sicherung des Schulhofes beliefen sich nach der Variante 1 auf 89.500 Euro. Die Kosten für die Einhausung des Bolzplatzes mit Ballfangzaunelementen nach der Variante 2 betragen ca. 42.000 Euro. Bei Ausführung der Einhausung durch 1,60 Meter hohe Elemente statt mit 4 Metern Ballfangzaunelementen wäre eine Kostenreduzierung der Einhausung um ca. 50 Prozent gegeben, also ca. 21.000 Euro (Gesamtkosten damit 108.000 Euro).

Zu einem kleinen Teil wurden Tor- und Zaunanlagen schon zusammen mit dem letzten Bauabschnitt des Campus Rauner beauftragt und ausgeführt. Ein Budget hier ist nicht mehr vorhanden. Die einzelnen Maßnahmen im Rahmen dieses Projektes werden je nach Beschlusslage finanziert über eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungsbereich, einen Beschluss des Gremiums über eine überplanmäßige Ausgabe, die im ersten Schritt über das Budget des THH 2, in einem zweiten Schritt über eine weitere Deckung erfolgt, die in der folgenden Sitzungsrunde passend zu den gefassten Beschlüssen vorgestellt werden wird. Eine Lärmschutzwand für die weitere Nutzung des Bolzplatzes für die Allgemeinheit (nicht der Schule) würde je nach Variante Herstellungskosten in Höhe von 110.000 Euro bis zu 270.000 Euro mit sich bringen (noch ohne die Kosten für die Verlegung der Sprungbahn sowie für einen zumindest teilweisen erneuerten Belag des Sportplatzes. Zudem wären mit weiteren Kosten für die gerichtliche Auseinandersetzung und das Gutachten zu rechnen. Für die Planung müssten zunächst 30 Prozent der Herstellungskosten, also in der Mittelung ca. 60.000 Euro gerechnet werden. Die je nach Beschlusslage getätigten Investitionen wirken sich über Abschreibungen auf den Ergebnishaushalt aus. Für Arbeiten an Grundstücken beträgt der Abschreibungszeitraum 50 Jahre (Lärmschutzwand und Ballfangzäune). Je nach Beschlusslage errechnen sich die Abschreibungsbeträge. Sollte die Lösung der Lärmschutzwand gewählt werden, müssten Planungsmittel in Höhe von 60.000 Euro im Jahr 2022 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Für Tor- und Zaunanlagen müssten inklusive Lärmschutzwandplanung im Jahr 2022 bis zu 149.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Baumaßnahme einer Lärmschutzwand selbst ist im kommenden Nachtragshaushalt 2023 im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Ein Baubeginn 2022 ist nicht wahrscheinlich. Für die Planung einer Videoüberwachung wären auch je nach gewählter Variante 17.000 Euro bis 38.000 Euro zu veranschlagen.

## ANTRAG

1. Beschluss darüber, ob auf dem Bolzplatz Campus Rauner zukünftig eine außerschulische Nutzung, also eine Nutzung durch die Allgemeinheit mit dem Erfordernis der Erstellung von Lärmschutzwänden (siehe weitere Anträge) zugelassen werden soll, oder ob diese außerschulische Nutzung ausgeschlossen und keine Lärmschutzwand erstellt werden soll.
2. Bei Zulassung der außerschulischen Nutzung Beschluss darüber, ob dann die Lärmschutzwände wie in Anlage 3 zur Sitzungsvorlage Stellungnahme Planerbüro Glück Schallschutzmaßnahmen mit dem Ziel der Erlangung der Lärmwerte eines reinen Wohngebietes oder dem Ziel der Erlangung eines allgemeinen Wohngebietes zu planen und herzustellen sind. Bis ggf. Planrecht geschaffen, die Lärmschutzwände genehmigt und fertiggestellt sind, wird die Nutzung des Bolzplatzes durch die Allgemeinheit untersagt.
3. Beschluss über die Ergänzung von Tor- und Zaunanlagen um eine Schließmöglichkeit für den gesamten Schulhofbereich zu schaffen und zwar grundsätzlich gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Variante 1, ggf. mit Integration von Lärmschutzwänden. Bei Ausschluss der außerschulischen Nutzung des Bolzplatzes zusätzlich Beschluss darüber, ob die Variante 1 mit der Variante 2 „Ballfangzaun“, Anlage 2 zur Sitzungsvorlage kombiniert werden soll bzw. ob die Kombination derart durchgeführt soll, dass statt der hohen Ballfangzaunelemente 1,60 m Zaunelemente die bestehenden Ballfangzaunelemente verbinden und damit der Bolzplatz unabhängig vom Schulhof schließbar gestaltet wird.
4. Beschluss darüber, ob der große hintere Schulhofbereich bis zur Sporthalle einschließlich Tischtennisplatten hin für die Nutzung durch die Allgemeinheit derzeit offengehalten werden soll.
5. Beschluss darüber, ob der vordere Schulhofbereich zur Limburgstraße hin direkt nach Schulbetrieb und damit für die Nutzung der Allgemeinheit geschlossen werden soll.
6. Beschluss, darüber, ob auf dem Schulgelände oder auf Teilen hiervon eine Videoüberwachung vorgenommen werden soll, insbesondere ob für den Fall der weiteren Zulassung der Nutzung der Allgemeinheit des vorderen Schulhofbereiches zur Limburgstraße hin, eine Videoüberwachung für eine oder beide Sackgassenhöfe geschlossen werden soll.
7. Beschluss, abends den hinteren Schulhofbereich zur Sporthalle hin durch einen externen Schließdienst schließen zu lassen sowie ggf. im Sommer je nach gewählter Variante für den Bolzplatz zusätzliche Kontrollrunden zu beauftragen.
8. Beschluss der Fortsetzung des schon laufenden Streetworks am Raunercampus.
9. Beschluss, je nach gewählter Variante für den Bolzplatz, ggf. die Beleuchtung des Platzes an die Gegebenheiten anzupassen.
10. Kenntnisnahme, dass die durch die Entscheidung zu den Tor- und Zaunanlagen sowie zur Planung der Lärmschutzwand entstehenden Kosten in der jeweils gewählten Variante über eine außer- bzw. überplanmäßige Ausgabe finanziert werden, die im ersten Schritt über das Budget des THH 2 erfolgen soll, in einem zweiten Schritt über eine andere Deckung, die in der folgenden Sitzungsrunde passend zur Entscheidung nachgeliefert werden wird.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Im Projekt Vermeidung und Bekämpfung von Vandalismus auf Schulhöfen und vergleichbaren angrenzenden Flächen werden alle Schulen nacheinander bzw. in der Abarbeitung je nach Möglichkeit auch parallel bezüglich ihrer Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten betrachtet. Zuletzt hat der Gemeinderat im Dezember 2021 über die Alleenschule beraten. Mit dieser Sitzungsvorlage wird der Sachstand für den Campus Rauner dargestellt sowie konkrete Maßnahmen vorgeschlagen bzw. alternativ zur Entscheidung gestellt.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **1. Das Gelände Rauner-Campus**

Auf dem Rauner-Campus sind die Rauner Gemeinschaftsschule sowie die Teckrealschule untergebracht. Am Rauner-Campus wurden im Zuge der Erstellung der neuen Schulgebäude und der neuen Hofgestaltung ein vorher nur als sehr kleiner, kaum genutzter Wiesenfußballplatz existierender Platz in einen relativ großen, multifunktionalen Sportplatz, parallel zum Fußweg und daran angrenzender Bebauung umgewandelt. Die Schulhofbereiche wurden sehr attraktiv mit Sitzmöglichkeiten, Tischtennisplatten in der Nähe der Sporthalle sowie mit einem Spielplatz im vorderen Bereich zur Limburgstraße hin und mehreren Bodentrampolinen ausgestaltet. Bei der Gestaltung der Außenanlagen wurde darauf geachtet, dass möglichst viele Bereiche möglichst gut einsehbar bleiben, damit jederzeit eine gewisse soziale Kontrolle stattfinden kann und neue Gebäude und Außenbereich zur Geltung kommen. Der Vorplatz der Schule an der Ecke Limburgstraße, Fußweg zwischen Schule und Wohnbebauung geht in die öffentliche Fläche über. Auch hier ist ein attraktiver Aufenthaltsort mit Sitzmöglichkeiten geschaffen worden. In einer halben Gehminute den Gehweg entlanglaufend und die Lichtensteinstraße überquerend, gelangt man von dort zu den vor ein paar Jahren geschaffenen Spielmöglichkeiten auf der breiten Wiesenfläche entlang der Limburgstraße.

Die über den hinteren Schulhof zugängliche Raunersporthalle wird täglich bis 22:00 Uhr und auch am Wochenende intensiv für Vereinssport genutzt. Der neue Sportplatz wird sowohl für den Schulsport, als auch nach Schulschluss sowie am Wochenende und in den Ferien von der Allgemeinheit benutzt. Der vordere Schulhofbereich zur Limburgstraße konnte bisher aufgrund von Baumaßnahmen mit Bauzäunen und durch die Corona-Pandemie nicht durch die Allgemeinheit genutzt werden. Der hintere Schulhofbereich zur Sporthalle hin wird auch durch Einzelpersonen oder kleinere Gruppen und Familien genutzt.

Auf Seite 1 der jeweils als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/054 dargestellten Tor- und Zaunanlagen ist in der Übersicht das Schulgelände von oben ersichtlich. Auf die Tor- und Schließanlagen wird weiter unten eingegangen.

### **2. Vorkommnisse und Schäden auf dem Schulgelände**

Für die Jahre vor 2020 liegen keine aussagekräftigen Schadenshöhen vor. Vor allem wurden sehr viele Schäden vor dem Umbau nicht mehr beseitigt, weil klar war, dass die Gebäude abgerissen und die Außenanlagen erneuert würden. Aufgrund der starken Änderung des Schulgeländes gegenüber dem bisherigen Zustand, ist die jetzige Situation vor Ort aber auch nicht vergleichbar. Jetzt laden die verschiedenen Schulhofbereiche viel großräumiger zum Aufenthalt mit Sitzmöglichkeiten, Tischtennis, Bolzplatz, Trampolinen, Spielplatz und Grünfläche zum Verweilen ein. Daher werden erst zukünftige Jahre entsprechende vergleichbare Zahlen liefern können. Schon bei der Vorbesichtigung durch die Projektgruppe im Januar 2021 waren aber gewisse Sachbeschädigungen und Verunreinigungen an der Fassade und den neuen Sitzgelegenheiten erkennbar.

Zusätzlich waren die Jahre 2020 und 2021 durch die Corona-Pandemie und den Baustellenzustand geprägt. Außerdem waren viele Bereiche, abgesperrt und nicht zugänglich. Zum Beispiel wurde der vordere Schulhof zur Limburgstraße erst 2022 fertig gestellt.

Dennoch kam es allein im Jahr 2021 zu Schäden in Höhe von 16.344 Euro. Es wurden Fassadenteile am Gebäude 2 sowie an der Sporthalle beschädigt, Graffiti gesprüht. Zudem wurden am Eingang der Sporthalle Schloss und Fenster beschädigt. Auch ein Außenwasserhahn wurde beschädigt, Jalousien und Holzbeeteinfassungen wurden im großen hinteren Schulhof beschädigt. Bei der Polizei wurden fünf Sachbeschädigungen im Außenbereich angezeigt. Weiter kam es je zu einer Anzeige wegen Körperverletzung, Erpressung und Bedrohung im Schulhof. Ein Fahrrad wurde im Frühjahr vor der Raunersporthalle gestohlen und im Sommer wurde ein Roller entwendet. Aufgrund von Verstößen an zwei Tagen kam es zu fünf Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unerlaubtem Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. dem Bolzplatz. Inklusiv Abbrennen von Böllern am Neujahrstag wurde die Polizei bis Anfang September sieben Mal wegen Ruhestörung gerufen. Wegen Verstoß gegen die Corona-Verordnung wurden sieben Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Scherben und Müll sind vor allem immer wieder auf dem Vorplatz vor der Schule am überdachten Eingang, vor der Sporthalle und beim Abgang zu den Tischtennisplatten vorhanden. Auf dem Bolzplatz bzw. den dortigen Treppen stehen leere oder auch halbvolle Glasflaschen herum. Der Abgang zum Untergeschoss auf dem Vorplatz wird gerne benutzt, um sich zu später Stunde dort zu erleichtern oder seinen Müll dort loszuwerden. Einbruchversuche gab es dort auch schon. Auf dem Bolzplatz selbst wurden die Tornetze beschädigt, es wurden Abdeckungen gestohlen und es fahren laut Nachbarn und Hausmeistern immer wieder Motorroller auf dem Platz.

Die bestehende Lärmproblematik durch den Bolzplatz wird unter Punkt 4.1 gesondert abgehandelt.

### **3. Abstimmung mit Schulleitungen und Elternvertretungen, Beteiligung der Nachbarn**

Am 14.01.2021 fand in dem Zeitraum, in dem alle Kirchheimer Schulen vorab besichtigt wurden, eine Vorortbesichtigung des Rauner-Campus mit den Schulleitungen von Gemeinschaftsschule Rauner und Teck-Realschule statt. Dieser Termin wurde auch dafür genutzt, die noch nicht hergestellten Außenanlagen im vorderen Schulhofbereich Richtung Limburgstraße in Bezug auf Vermeidung von Vandalismus zu besprechen, zum Beispiel die einsehbare Gestaltung der Fahrradständer, Lage, Länge und Höhe von Zaun, Hecken- und Toranlagen etc. Denn die eigentliche Abarbeitung in der Projektgruppe sollte nach den vorrangig abzuarbeitenden Schulen Freihof-Schule und Alleenschule erfolgen. Daher fand die nächste Abstimmung mit den Schulleitungen und Elternvertretungen erst am 22.09.2021 statt. Da in der Folgezeit erst ein Gutachten zu Lärmimmissionen und im Anschluss daran eine Machbarkeitsstudie zur Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen erstellt wurden, fand eine abschließende Beteiligung von Schulleitungen und Elternvertretungen erst wieder nach Vorliegen und interner Abstimmung aller Untersuchungsergebnisse am 04.04.2022 statt. Die hier geäußerten Meinungen werden dann bei der jeweiligen Maßnahme wiedergegeben.

Aufgrund der Nachbarbeschwerden über den Lärm und über in steilem Winkel in die Gärten/ auf die Terrassen fallenden Bälle wurden E-Mails mit den Nachbarn, die sich schon direkt bei der Unterzeichnerin gemeldet hatten, ausgetauscht und auch Vor-Ort im jeweiligen Garten / Haus Gespräche geführt. Zuletzt lud die Unterzeichnerin alle Angrenzer des Rauner-Campus zu einem Vororttermin am 31.03.2022 ein, der auch trotz sehr schlechtem Wetter zahlreich wahrgenommen wurde. Die hier geäußerten Ansichten werden ebenfalls weiter unten dargestellt.

#### **4. Einzelne Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Vandalismus**

Dass innerhalb der Projektgruppe und mit Schulleitungen, Elternvertretungen sowie Angrenzern abgestimmte Konzept sieht zusammengefasst folgendes vor:

- Schließung des Bolzplatzes für die Nutzung durch die Allgemeinheit aufgrund der Lärmimmissionen. Allerdings werden Möglichkeiten des Offenhaltens für die weitere Nutzung durch die Allgemeinheit durch Erstellung einer Lärmschutzwand aufgezeigt und auch entsprechend als Wahlmöglichkeit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt.
- Ergänzung von Tor- und Zaunanlagen um eine Schließmöglichkeit für den gesamten Schulhofbereich zu schaffen.
- Offenhaltung des großen Schulhofbereichs für die Nutzung durch die Allgemeinheit bis zur Sporthalle und bis einschließlich zu den Tischtennisplatten hin.
- Der vordere Schulhofbereich zur Limburgstraße sollte direkt nach Schulbetrieb für die Nutzung der Allgemeinheit geschlossen werden.
- Das schon bestehende Streetwork an der Schule wird fortgeführt.
- Eine Videoüberwachung soll momentan nicht beschlossen werden. Sollte der Vandalismus auf dem großen hinteren Schulhofbereich zunehmen, so sollte zunächst die Nutzung durch die Allgemeinheit untersagt werden. Sollte der vordere Schulhofbereich zur Limburgstraße nicht für die Nutzung durch die Allgemeinheit geschlossen werden, so wäre der Beschluss einer Videoüberwachung für den Sackgassen-/Innenhofbereich hinter der Mensa empfehlenswert.
- Beauftragung eines externen Schließdienstes für abendliches Zuschließen des hinteren Schulhofbereichs Richtung Raunersporthalle sowie für -je nach gewählter Bolzplatzvariante- zusätzlich erforderliche Kontrollgänge im Sommer.
- Je nach gewählter Bolzplatzvariante, Anpassung der Beleuchtung an dieser Stelle.

#### **4.1 Sonderproblem neuer Sportplatz und Lärmproblematik, mögliche Lärmschutzmaßnahmen**

##### **4.1.1 Vorgeschichte, Grundproblematik und Untersuchungen:**

Nach Inbetriebnahme des neuen multifunktionalen Sportplatzes (im Folgenden nur noch Bolzplatz genannt) kam es zu zahlreichen Lärmbeschwerden aus der angrenzenden Wohnbebauung. Im Sommer 2021 wurde seitens der Anwohner ein renommierter Anwalt aus Stuttgart eingeschaltet, der für den Fall der Untätigkeit der Stadt mit Klageerhebung gegen die gesamte Nutzung des Bolzplatzes, also auch die Nutzung durch die Schule, drohte. Daher wurde zur Klageabwendung nach Abstimmung mit der Verwaltungsspitze vorerst eine zeitliche Nutzungseinschränkung mit erweiterten Ruhezeiten und Untersagung einer Nutzung des Bolzplatzes nach 20:00 Uhr eingeführt und dem Gemeinderat bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde als weitere Grundlage für eine endgültige Entscheidung durch den Gemeinderat ein Lärmgutachten beauftragt. Der Anwalt und die Anwohner erklärten sich mit diesem Vorgehen einverstanden, auch wenn ihnen eine sofortige Nutzungsuntersagung des Bolzplatzes für die Allgemeinheit lieber gewesen wäre.

Das Lärmgutachten ergab, dass die Lärmwerte für ein allgemeines Wohngebiet schon durch den Schulbetrieb überschritten werden und unter der Woche auch durch die Nutzung durch die Allgemeinheit. Die Werte für ein reines Wohngebiet werden durch beide Nutzungen überschritten (die Nutzung durch die außerschulische Nutzung erreicht bis zu rund 59 dB(A). Die



Lärmwerte der 18. BlmschV erlauben im allgemeinen Wohngebiet bis 55 dB(A) im reinen Wohngebiet bis 50 dB(A). Tatsächlich ist derzeit davon auszugehen, dass ein Gericht hier mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung innerhalb des dort geltenden, alten, unqualifizierten Bebauungsplanes vom Vorliegen eines reinen Wohngebiets ausgehen würde. Daher kann die Situation auf keinen Fall so wie bisher belassen werden. Die Kombination aus schulischer und außerschulischer Nutzung bewirkt, dass die Lärmwerte jeweils für die einzelnen Nutzungszeiten für die Schullnutzung sowie die außerschulische Nutzung auf relativ kurze Zeiträume verteilt gerechnet werden, weil dann jeweils der Zeitraum der anderen Nutzung als Verfügungszeitraum wegfällt. Sofern die außerschulische Nutzung wegfallen würde, wäre daher die schulische Nutzung nicht mehr gefährdet. Zudem haben die Nachbarn von Anfang an bis zuletzt erklärt, dass die schulische Nutzung zwar auch sehr laut sei, aber natürlich von ihnen akzeptiert werde.

Als Alternative zu einem dauerhaften Ausschluss der Nutzung durch die Allgemeinheit wurde untersucht, in wie weit durch Lärmschutzwände gegebenenfalls in Kombination von absorbierendem Lärmschutz an der Wand der Sporthalle, der Bolzplatz für die Nutzung der Allgemeinheit weiterhin zugelassen werden könnte. Daher wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnis der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beiliegt (Stellungnahme des Planerbüros Glück Landschaftsarchitektur vom 14.03.22 zu Schallschutzmaßnahmen am Sportplatz. Die Machbarkeitsstudie erfolgte auf Grundlage der Untersuchung des Ingenieurbüros Heine + Jud. (siehe Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GR/2022/054).

Als mögliche Varianten von Lärmschutzwänden verbleiben letztlich:

- die Variante für allgemeine Wohngebiete ohne eine Verkleidung der Westfassade der Turnhalle mit einer drei Meter hohen Wand an der Westseite des Platzes sowie einer vier Meter hohen Wand nördlich des Platzes. Hierfür müsste wie oben dargestellt zusätzlich der für die Wohnbebauung geltende Bebauungsplan geändert werden.
- die Variante für reine Wohngebiete mit Lückenschließung im Bereich der barrierefreien Erschließung und Feuerwehrezufahrt und der Sprunggrube, weshalb dort mit einer entsprechenden Torlösung gearbeitet werden müsste. Hierfür wäre eine 6,5 Meter hohe Wand im Norden, eine fünf Meter hohe Wand im Westen und eine ebenfalls fünf Meter hohe Wand von ca. 15 Metern Länge im Süden erforderlich.

Bei beiden Varianten wäre die Länge der Nordwand ca. 30 Meter und die der Westwand ca. 36 Meter. Eine weitere in Geislingen verwirklichte Variante wurde geprüft und aufgrund ihres zu breiten Fußes, des zu niedrigen Lärmschutzfaktors und der zu hohen Kosten (auch ca. 270.000 Euro) als für den Rauner-Campus nicht umsetzbar, verworfen.

Als Anhaltspunkt für die Kosten von Lärmschutzwänden wurden von den Architekten ganz grob mündlich ca. 280.000 Euro netto nur für eine circa vier Meter hohe begrünte Wandausführung, zuzüglich ca. 20.000 Euro netto für eine dann erforderliche Bewässerungsanlage in den Raum geworfen. Für eine reine Holzausführung in einfachster, rein funktioneller Machart würden bei einer gleichhohen Wand ca. 115.000 Euro anfallen. Im Zweifel würde man hier schon aus optischen Gründen eine Kombination aus beiden Elementen vorschlagen, so dass die Kosten dann irgendwo zwischen den 115.000 Euro und den 280.000 Euro liegen würden.

Zu den Kosten für die Lärmschutzwände kämen Kosten für einen im Zweifel dann neu erforderlichen Bolzplatzbelag sowie Kosten für Eingriffe in die Sprunganlage sowie in den Grünbereich und die Baumbereiche. Da bisher nur eine grobe Machbarkeitsstudie und keine Planung vorliegt, insbesondere keine statische Untersuchung, können konkretere Kosten derzeit nicht genannt werden. Es sollten im Vorfeld vor einer grundsätzlichen Entscheidung des Gemeinderates nicht noch weitere Kosten produziert werden. Auch müsste nach Vorliegen des Planungsergebnisses dann mit Einholung des Beschlusses zur Ausschreibung und Erstellung der Anlage eine entsprechende Finanzierung beschlossen werden. Bisher ist eine solche Lärmschutzmaßnahme nicht im Haushalt enthalten. Mittel für den Vandalismus aus der Deckungsreserve würden nach Höhe der nach der Planung dann tatsächlich benötigten Kosten

nicht für die Kombination aus anderen durch sie zu finanzierenden Vandalismusmaßnahmen und die Herstellung einer solchen Lärmschutzmaßnahme genügen.

#### 4.1.2 Pro und Contra Lärmschutzwände:

Für Lärmschutzwände spricht, dass nach ihrer tatsächlichen Fertigstellung der Bolzplatz für die Allgemeinheit außerhalb der Schulnutzung nutzbar wäre. Sowohl Familien könnten während des Wochenendes oder in den Ferien dort spielen und auch Jugendliche und junge Erwachsene könnten dort Basketball spielen. Sie müssten zum Spielen nicht auf die Spielgeräte auf der breiten Rasenfläche entlang der Limburgstraße oder auf die Rasenbolzplätze oder den ebenfalls sehr nahen Skaterplatz ausweichen. Zum sich Treffen und Zusammensitzen müssten sie nicht auf den Vorplatz zwischen Schule und Rauner-Kindergarten oder die oben genannten Plätze ausweichen. In der Kommunikation mit dem Streetwork äußerten sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dahingehend, dass sie nicht gerne auf andere Plätze ausweichen wollen. Die Jugendlichen schätzen an der Nutzung des Bolzplatzes zum Spielen und als Aufenthaltsort dessen Nutzbarkeit bei jedem Wetter.

Gegen Lärmschutzwände am Bolzplatz sprechen folgende Gründe:

- die hohen Kosten (Angaben hierzu siehe oben). Für dieses Geld ließe sich an anderer Stelle sicherlich viel für Jugendliche und junge Erwachsene verwirklichen, sei dies nun Streetwork oder seien dies konkrete andere Anlagen. Zum Beispiel ist angedacht, mit Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine leichte Attraktivierung der Rasenbolzplätze an der Einmündung Bulkesweg Limburgstraße vorzunehmen. Auch beim Skaterplatz könnte man eventuell Aufwertungen vornehmen.
- die rechtlichen Unsicherheiten: Die westliche Lärmschutzwand muss außerhalb des Baufters des für den Rauner-Campus geltenden Bebauungsplans erstellt werden. Damit muss sie in der Baugenehmigung entweder aufgrund der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzung „1.6 Nebenanlagen, die wie Gebäude wirken, sind außerhalb der überbaubaren Fläche als Ausnahme zulässig, sofern ihre Grundfläche 40 qm nicht überschreitet“ nach § 31 Absatz 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden (es ist je nach Variante eher unwahrscheinlich, dass bei den angegebenen Dimensionen der Lärmschutzwände diese Grundfläche eingehalten wird) oder wegen Überschreitung der Grundfläche von 40 Quadratmetern über § 31 Absatz 2 BauGB als Befreiung zugelassen werden. Eine solche Befreiung ist zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, einer der drei Befreiungstatbestände vorliegt (1. Gründe des Allgemeinwohls erfordern die Befreiung, 2. die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. 3. Die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen) und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hierzu ist eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch das Regierungspräsidium als dann genehmigende Behörde zu treffen. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Nachbarn bezüglich Lärmschutzwände ist mit langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen, deren Ausgang letztlich durch mehrere Instanzen immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist. Hierzu zählt dann im Falle der Wahl der Variante eines Lärmschutzes für allgemeine Wohngebiete auch das hierfür erforderliche Bebauungsplanverfahren, welches im Vorfeld auch angegriffen werden kann, obwohl dies letztlich höchstwahrscheinlich keinen Erfolg hätte.
- der Sicherheitsaspekt: zur präventiven Vermeidung von Vandalismus wird normaler Weise die Schaffung von nicht einsehbaren Flächen möglichst vermieden. Durch solch hohe Lärmschutzwände wird eine momentan gut einsehbare Situation in einen blickdichten und damit von sozialer Kontrolle vollständig abgekoppelten großen Hofbereich verwandelt. Auch die sich dann dahinter befindende Sporthalle, die bisher schon immer wieder von Sachbeschädigungen betroffen ist, ist dann in den betroffenen Bereichen überhaupt nicht mehr ersichtlich. Auch für auf dem Bolzplatz sich aufhaltende Personen wird durch die Nichteinsehbarkeit eine Gefahren

quelle geschaffen. Letztlich lädt die Wand je nach Gestaltung selbst zu Vandalismus und Graffiti ein. Schon allein aus diesen Gründen lehnt die Projektgruppe ihrer Aufgabe entsprechend einschließlich der Polizei als Teil dieser Projektgruppe die Erstellung von Lärmschutzwänden ab.

- die geschlossene Ablehnung der Lärmschutzwände durch Schulleitungen, Elternvertretungen und Nachbarn: Die Größe der Lärmschutzwände wird als zu erdrückend empfunden, das bisher seitens Schule und Nachbarschaft baulich als sehr gelungen empfundene, offene Sichtkonzept wird zu stark beeinträchtigt. Die Schule befürchtet zudem ein Zunehmen des durch die Schulnutzung verursachten Lärms durch Schallwirkungen in Richtung Schulgebäude. Außerdem befürchtet die Schule eine Zunahme von Vandalismus auf dem Schulgelände hinter den Lärmschutzwänden. Für die Nachbarn ist ein weiterer Grund, dass das von ihnen vorgetragene Problem der wild und unberechenbar mit Absicht sogar über die hohen Ballzäune geschossenen Bälle, die in hohem Bogen in den Gärten und/oder auf ihren Terrassen landen, dadurch nicht beseitigt wird. Auch befürchten sie durch das Kommen und Gehen weiterhin außerhalb der Lärmschutzwände entsprechende Lärmbelästigungen.

Generell gilt, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über eine außerschulische Nutzung des Bolzplatzes letztlich immer eine Abwägungsentscheidung aller Umstände des Einzelfalls unter Vornahme eines Ausgleiches der gesamten betroffenen/widerstrebenden Interessen zu treffen hat. Zu berücksichtigen sind die Wirkungen der Immissionen für die jeweiligen Betroffenen und alle Besonderheiten des Einzelfalls: Gebietsart (allgemeines oder reines Wohngebiet) und tatsächliche Verhältnisse (Höhe der Lärmwerte, Nähe Platz zu Gärten und Wohnbebauung mit offenem, ebenem Gelände) bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (Aufenthalts-, Schlafräume und Garten zum Platz ausgerichtet; Bewohner sämtlicher Altersstruktur; Schule mit Schullärm schon vor Sanierung vorhanden, aber bisheriger kleiner Wiesenplatz anders verortet, wenig genutzt, unbeleuchtet und insgesamt nicht vergleichbar) wertende Elemente wie Akzeptanz und soziale Adäquanz (kein Spielplatzprivileg für Bolzplätze, da keine unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung erforderlich, aber grundsätzlich soziale Funktion anerkannt als Bewegungs- und Begegnungsräume, daher kein grundsätzlicher Verweis an den Ortsrand, zumal, wenn Nutzerkreis neben Jugendlichen/jungen Erwachsenen auch Kinder sind; andere in der Nähe vorhandene Anlagen sowie Frage der Vergleichbarkeit dieser Anlagen).

#### **4.1.2 Unterstützende Lärmschutzmaßnahme bei Ausschluss der Allgemeinheit, Sicherstellung nur schulischer Nutzung, Einhausungsvariante Bolzplatz**

Bei Ausschluss der Nutzung des Bolzplatzes für die Allgemeinheit, stellt sich die Frage, wie die Einhaltung des Nutzungsverbotes erreicht werden kann.

Abends nach Ende der Nutzung der Raunersporthalle könnte unter der Voraussetzung der Ergänzung von Tor- und Zaunanlagen bezüglich des gesamten Schulhofteils inklusive Bolzplatzes eine Schließung mit Schließdienst erfolgen. Tagsüber ist dies aufgrund der intensiven Nutzung der Sporthalle und der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort nicht möglich.

Eine Anpassung der Beschilderung müsste und würde auf jeden Fall vorgenommen. Es müssten deutliche Hinweise auf das Nutzungsverbot für die Allgemeinheit und die dann reine Widmung für den Schulsport angebracht werden. Verstärkt werden könnte dies durch Kontrollen durch GVD, Polizei und gegebenenfalls Sicherheitsdienste.

Die Nachbarn und die Schule berichten allerdings, dass die bisherige Beschilderung hinsichtlich der Nutzungsverbote nach 20:00 Uhr sowie in den mittäglichen Ruhezeiten immer wieder ignoriert werde. Selbst bei Ansprache hierauf werde aggressiv und uneinsichtig reagiert. Eine mögliche Lösung hierfür wäre eine Einhausung des Bolzplatzes durch Ergänzung der schon vorhandenen Ballfangzaunteile mit weiteren Ballfangzaunteilen (siehe Punkt 1 der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/054). Hierdurch wäre der Bolzplatz auf Dauer unabhängig vom restlichen Schulhof schließbar und könnte immer direkt nach Ende der schulischen Nutzungszeit

durch den Hausmeister geschlossen werden. Ein Überklettern dieser hohen Anlage ist jedenfalls durch die breite Masse nicht möglich, so dass ein vom Bolzplatz ausgehendes Lärmproblem auf Dauer gelöst wäre. Allerdings sind damit voraussichtliche Kosten in Höhe von 42.000 Euro verbunden. Diese Einhausung ist baurechtlich verfahrensfrei möglich.

Projektgruppe, Nachbarn und Schule sprechen sich für diese nachhaltige Lösung aus. Auch wenn die Ballfangelemente hoch sind, so beeinträchtigen sie aufgrund ihrer recht dünnen Drähte nicht das offene, einsehbare Schulhofkonzept. Diese Variante wird als vom Planerbüro favorisierte Variante „Alternativvorschlag 2: Ergänzung Ballfangzaun“ in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/054 visualisiert. Allerdings wird entsprechend dem Auftrag an das Planungsbüro, der Prüfung von Schutzmaßnahmen gegen den Bolzplatzlärm, diese Variante unabhängig von sonstigen Vandalismusmaßnahmen und damit auch von sonstigen Tor- und Zaunanlagen dargestellt. Das wird im folgenden Punkt beleuchtet:

#### **4.2 Ergänzung von Tor- und Zaunanlagen zur Schaffung einer vollständigen Schließmöglichkeit für das Schulgelände**

Zaun- und Toranlagen haben physisch den Nutzen, dass sie nicht ohne weiteres mit allem Zubehör wie zum Beispiel Bierkästen und Grills überklettert werden können. Sie haben psychologisch den Nutzen, dass jeder beim Überwinden der Barriere weiß, dass er etwas tut, was nicht erlaubt ist und stellen daher eine Hemmschwelle dar. Schließlich haben sie den rechtlichen Nutzen, dass mit dem Überwinden der Barriere nachweislich ein vorsätzlicher Verstoß vorliegt, der sowohl ordnungsrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Unabhängig von tatsächlichen Schließzeiten macht es daher an allen Schulen Sinn, die von Vandalismus stärker bedroht oder betroffen sind, möglichst eine vollständige Schließmöglichkeit zu schaffen. Für den Rauner-Campus wurde im Rahmen der Sanierung schon gewisse Tor- und Zaunanlagen beauftragt, deren Ausführung noch im Rahmen des Vandalismus Projektes beeinflusst wurde. Eine Übersicht bestehender und möglicher Tor- und Zaunanlagen sind den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/20227054 zu entnehmen.

Die ursprünglich als reine Hecke geplante Abgrenzung zur Limburgstraße hin (Punkt 4), wurde aus den Erfahrungen mit der äußerst lückenhaften, kein Hindernis bildenden Hecke auf der Westseite des Bolzplatzes durch einen Maschendrahtzaun unterstützt und bis an die Umgehungsstraße heran fortgeführt. Für die Hecke wurde eine Höhenbegrenzung festgelegt, damit der Platz und die Fahrradständer zumindest einer gewissen ständigen sozialen Kontrolle zugänglich sind. Die von Anfang an für die Schule geplante Toranlage, zu dem vorderen Schulhof (Punkt 5), soll hingegen aus den Erfahrungen anderer Schulhöfe in der Ausführung auf 1,60 Meter erhöht werden. Sie wird auch mit dem nun für die Schulhöfe in Einsatz kommenden Schließsystem ausgestattet. Es macht Sinn, diesen vorderen Schulhofbereich aufgrund der oben schon beschriebenen Problematik mit der Sporthalle auf dem hinteren Schulhofbereich durch eine eigene Zaunanlage (Punkt 3) eigenständig schließbar zu gestalten. Zum Antrag auf Schließung des vorderen Schulhofbereichs direkt nach Schulschluss und der dort vorhandenen Sackgassenproblematik, sind weitere Ausführungen im unteren Teil der Sitzungsvorlage zu finden. An Punkt 2.2 wurde durch den Neubau eine weitere Sackgassensituation geschaffen. Der hintere Zugang zum Gebäude sowie die Fenster sind von vorne kaum sichtbar. Damit wurde leider eine für Einbrecher und Vandalen sehr einladende Situation geschaffen, die man entweder nach Schulschluss durch Videoüberwachung oder durch eine wie an Punkt 2.2 vorgeschlagene Tor-/Zaunanlage bereinigen könnte. Mit einem Zauntor an der Rampe (Punkt 2.1) könnte man zum einen die ständige Problematik der Nutzung dieser nicht einsehbaren Vertiefung als Toilette beenden, zudem auch an dieser Stelle Einbrüche und damit einhergehende Beschädigungen an Tür und Fenster zumindest stark erschweren. Zudem wird ein Raum geschlossen, der spätabends auch schnell zu einer Falle für eine dort hineingezogene / gedrückte Person werden kann. Mit der Maßnahme Punkt 1 soll der unberechtigte Zugang zum hinteren Schulhofgelände verhindert werden. Die bisherige Kombination aus niedrigem Zaun direkt am Bolzplatz zum Fußweg hin mit anschließend reiner Hecke, die wieder durch ein niedriges Tor für die Feuerwehr- und Pflgezufahrt durchbrochen ist, soll durch eine Zaun- und

Toranlage in einer 1,60 Meter hohen Ausführung mit Verbleib der schon bestehenden Hecke ersetzt werden. Letztere hätte dann eine Chance irgendwann ungestört zu wachsen. Die schon vorhandene niedrige Toranlage bei Punkt 5.1 als Eingang zum hinteren Schulhof soll ebenfalls auf 1,60 Meter erhöht und mit neuer Schließanlage versehen werden. Das bisherige kleine Tor an südwestlichen Eingang des Bolzplatzes soll ersatzlos entfallen.

Die Umsetzung aller Tor- und Zaunanlagen dieser Variante 1 würde einmalige Kosten in Höhe von voraussichtlich 89.500.- € verursachen. Allerdings erhöhen sich diese Kosten auf voraussichtlich 129.000 Euro, sofern man eine Einhausung des Bolzplatzes zusätzlich beschließt, also Punkt 1 der Variante 2. Dann würden sich die Kosten für die westlich Zaunanlage, also Punkt 1 der Variante 1 leicht verringern (geschätzt 3.000 Euro) und die Kosten für die Einhausung in Höhe von ca. 42.000 Euro müssten hinzugerechnet werden. Bei Ausführung der Einhausung durch 1,60 Meter – Elemente statt mit 4 Meter-Ballfangzaunelementen wäre eine Kostenreduzierung der Einhausung um ca. 50 Prozent gegeben, also ca. 21.000 Euro (Gesamtkosten damit 108.000 Euro).

#### **4.3 Weitere Nutzung von Schulhofsteilen durch die Allgemeinheit und/oder Teilschließungen direkt nach Schulschluss**

Die Polizeiverordnung sieht die Nutzung von Schulhöfen außerhalb der Schulnutzung, als je nach Schule ab 17:00 Uhr oder 18:00 Uhr durch die Allgemeinheit zum Spielen und Verweilen bis zur Dunkelheit, längsten falls bis 22:00 Uhr vor. Gleichermaßen lässt sie Einschränkungen zeitlicher oder örtlicher Art zu.

Faktisch war der vordere Schulhof nun sehr lange aufgrund der Baustelle weder für die Schule, noch für die Allgemeinheit nutzbar. Aufgrund der jetzigen Attraktivität des vorderen Hofes mit Sitzgelegenheit, Trampolinen, überdachten Fahrradständern als Unterstellenschutz bei Regen sowie dem Spielplatz ist mit einer starken Nutzung für die Zukunft, vor allen in den Sommermonaten zu rechnen. Gerade der Spielplatz liegt so, dass er mit sich nach hinten anschließender, nicht einsehbarer begrünter Fläche zu sommerlichen Grillpartys einlädt. Daher ist dort mit viel Müll, Unrat und Scherben zu rechnen, was gerade in diesem Bereich nur sehr schwer aus dem Gras- und Spielbereich zu entfernen sein wird. Der Spielplatz war früher vor dem Umbau weiter hinten direkt neben dem Eingang zur Sporthalle platziert und wurde damals auch rege benutzt. Auch damals gab es immer wieder Scherben und Müll auf dem Spielplatz sowie Vandalismus an den Spielgeräten, obwohl bis 22:00 Uhr zumindest eine gewisse Sozialkontrolle über die Nutzer der Sporthalle gegeben war. Es gab damals noch keine, die Limburgstraße begleitenden Spiel- und Kletterelemente. Nun da es diese gibt, steht den Kindern und Familien eine echte Alternative zur Verfügung, die nun auch sehr rege genutzt wird. Auch wenn Schule, Elternvertretung und Projektgruppe durchaus sehen, dass diese vorderen Schulhofbereiche aufgrund ihrer Attraktivität für die Allgemeinheit schön zu nutzende Bereiche sind, geht in der Abwägung die Schulnutzung vor, die vor allem durch Scherben und Müll, aber auch durch sonstigen Vandalismus beeinträchtigt sein wird, sobald es wärmer werden wird.

Einen besonders gefährdeten Bereich stellt die große und breite Sackgassensituation ums Eck neben und hinter dem Mensabau dar. Von hier gelangt man auch relativ leicht auf das Schuldach. Es gibt Sitzgelegenheiten und man kann hier vollkommen ungestört und ungesehen auch in größeren Gruppen feiern. Die Begleiterscheinungen führten nach vielen Sachbeschädigungen, noch mehr Scherben und Müll zur Schließung eines solchen Bereichs auf dem Freihofgelände. Da nach Schulschluss niemand mehr auf oder über den vorderen Schulhof laufen müsste, ist daher die Teilschließung dieses Schulhofbereichs für die allgemeine, öffentliche Nutzung eine gute Möglichkeit um Vandalismus dauerhaft zu minimieren. Der Hausmeisterdienst könnte die Schließung direkt nach Schulschluss selbst vornehmen. Voraussetzung hierfür wäre natürlich der Beschluss von in diesem Bereich umfassenden Zaun- und Toranlagen. Ein Schließdienst wäre dann für diesen Bereich nicht extra erforderlich.

Der große hintere Schulhofbereich zur Raunersporthalle hin ist offen und relativ einsehbar gestaltet. Er unterliegt aufgrund der nahen Anwohnerschaft und des regen Betriebes in der Sporthalle bis spät abends einer relativen sozialen Kontrolle. Es sind hier bis auf die Flächen hinter den Tischtennisplatten und innerhalb der Pflanzbeete hauptsächlich versiegelte Flächen vorhanden, die leichter als Rasenflächen von Scherben und Müll gereinigt werden können. Schule und Elternvertretung würden auch hier einen Ausschluss der Nutzung durch die Allgemeinheit bevorzugen, mit dem Argument, dass mit dem Vorplatz und dessen Sitzgelegenheiten, den Spielgelegenheiten und den Rasenbolzplätzen genügend Auseichflächen zur Verfügung stünden. Die Nachbarn wünschen auch einen Ausschluss der Nutzung der Allgemeinheit, weil sie weiterhin Lärm durch die außerschulischen Nutzer befürchten. Zunehmen würde auch das Befahren des Schulhofes mit Motorrollern. Die Projektgruppe steht beiden Lösungen offen gegenüber, allerdings nur, wenn der Bolzplatz in irgendeiner Form extra geschlossen gestaltet wird oder Lärmschutzwände kommen. Denn faktisch wird es sonst nur sehr schwer durchsetzbar sein, eine allgemeine Nutzung auf dem hinteren Schulhof zuzulassen und gleichzeitig auf dem ansonsten vom Hof aus frei zugänglichem Bolzplatz auszuschließen.

#### **4.4 Schließdienst, Kontrollgänge**

Morgens unter der Woche vor Schulbeginn könnte der Hausmeister der Schule die Öffnungen von Tor- und Schließanlagen vornehmen, ebenso wie nachmittags von direkt nach Schulschluss zu schließenden Anlagen.

An den Wochenenden sowie unter der Woche bei abendlichen Schließungen könnte nicht auf die Hausmeister zurückgegriffen werden. Daher würde die Beauftragung eines externen Schließdienstes benötigt. Dieser würde ca. 300 Euro monatlich kosten. Das Schließen könnte dann aber gleichzeitig mit einem richtigen Kontrollgang verbunden werden, so dass jeden Abend noch einmal nach dem Rechten gesehen werden und unberechtigte Nutzer gegebenenfalls vom Gelände geschickt werden könnten. Hier hat ein Schließdienst schon durch die Uniform eine andere Wirkung als ein einzelner Hausmeister.

#### **4.5 Videoüberwachung**

Bezüglich der grundsätzlichen Voraussetzungen einer Videoüberwachung wird auf die Sitzungsvorlagen zur Grundsatzentscheidung (Sitzungsvorlage GR/2020/105) sowie zur Freihofrealschule (Sitzungsvorlage GR/2021/001) verwiesen. Hier soll konkret zum Rauner-Campus sowie zu Teilen davon dargestellt werden, wie die Videoüberwachung rechtlich eingeordnet wird und was für Kosten sie voraussichtlich nach sich ziehen würde.

Am Rauner-Campus kommt bisher als Anspruchsgrundlage für eine Videoüberwachung nur § 18 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Betracht.

Für eine Überwachung nach § 44 Absatz 3 des baden-württembergischen Polizeigesetzes (PolG) müsste sich als erste Voraussetzung die Kriminalitätsbelastung auf dem Freihofareal deutlich von der des übrigen Stadtgebietes abheben. Dies ist nicht der Fall. Angesichts der dann doch recht geringen absoluten Zahl an überhaupt stattgefundenen Straftaten (Ordnungswidrigkeiten reichen nicht aus) bedarf es hier keiner weiteren Untersuchung.

§ 18 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) setzt voraus, dass die Videoüberwachung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder des Hausrechtes im Einzelfall erforderlich ist um nach Ziffer 1 das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von sich in den öffentlichen Einrichtungen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhaltenden Personen oder nach Ziffer 2 die öffentlichen Einrichtungen, Amtsgebäude, sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie in deren unmittelbarer Nähe befindlicher Sachen zu schützen. Weiter ist erforderlich, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Gemeint ist damit, dass der Eingriff in das Grundrecht der

informellen Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ins Verhältnis zu dem durch § 18 LDSG öffentlich geschützten Interesse zu setzen ist. Eine Abwägung hat stattzufinden.

Betroffene Personen können hier sein:

Die Gebäudenutzer im Innern der Gebäude sowie auf dem Außengelände. Dies lässt sich jedoch recht gut durch Verpixeln vermeiden. Die Allgemeinheit, soweit sie auf dem Außengelände zugelassen ist, städtische und schulische Beschäftigte sowohl auf ihrem Arbeitsweg (Reinigungskräfte, Hausmeister und Lehrer) oder bei der Arbeit selbst in den Außenbereichen (z.B. auch Unterricht im Freien, Pausenaufsichten oder auch Beschäftigte des Baubetriebs).

Da immer wieder Fassaden, Fenster und Türen beschädigt werden, wäre bezüglich der Außenhaut der Gebäude eine Videoüberwachung nach § 18 Absatz 1 Ziffer 2 LDSG zu Zeiten, in denen die Gebäude nicht benutzt werden, ohne Probleme begründbar.

Zu Nutzungszeiten durch die Schulen gilt:

Da die Schädigungen in der Regel nach Schulschluss begangen werden, ist schon eine Erforderlichkeit einer Überwachung vor Schulschluss nicht gegeben. Insofern stünde aber auch der Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht (Pausenaufenthalte der Schüler und Lehrer, Ganztagesbetreuung im Außenbereich, ...) völlig außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an einer Videoüberwachung. Zudem bedürfte eine Videoüberwachung zur Schulzeit der Zustimmung des Regierungspräsidiums als Schulaufsichtsbehörde. Dieses lehnt eine Videoüberwachung während der Schulzeit in allen von Schülern und Lehrer im Rahmen des Schulbetriebs genutzten Flächen ab.

Bezüglich der Zeiten nach Schulschluss ist weiter zu differenzieren:

Da momentan nicht über mehrere Jahre hinweg aussagekräftige Zahlen vorliegen, ist es schwieriger, eine Videoüberwachung zu begründen, solange eine Nutzung des Außengeländes stattfindet. In Teilen oder zu Uhrzeiten, zu denen die Nutzung durch die Allgemeinheit ausgeschlossen ist, ist aber im Zusammenspiel aus den Schäden des Jahres 2021 im Zusammenspiel mit den beobachteten Schäden aus den Vorjahren sowie den Erfahrungen von anderen Schulhöfen sicherlich eine Überwachung der Außenhaut der Gebäude auch schon zu Zeiten, in denen noch eine Nutzung z.B. des hinteren Schulhofes durch die Sporthallennutzer stattfindet, rechtlich mit einem gewissen Risiko behaftet, begründbar. Dann wäre allerdings darauf zu achten, dass noch unbedingt zu nutzende Teile wie z.B. genutzte Eingangs- und Zugangsbereiche (z.B. Schuleingang für Elternabende, Sporthalleneingang bis Nutzungsende) zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Videoüberwachung betroffen sind. Diese dürfen erst nach Ende der Nutzungszeit zugeschaltet werden. Hier ist der Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung der Nutzer gegen das städtische Interesse abzuwägen. Denn auch bei einer Überwachung der Außenhaut ist ein gewisser Teil des Hofes automatisch mit überwacht. Bis zu einem gewissen Teil kann man dieses Problem technisch durch Verpixeln und Winkeleinstellung der Kamera lösen. Jedoch lässt sich das Problem nicht ganz lösen. Denn nur die Fassade zu sehen ermittelt nicht den oder die Täter.

Sofern eine Nutzung durch die Allgemeinheit weiterhin zugelassen ist, ist zusätzlich zu den Gebäudenutzern auch eine nicht gerade geringe Anzahl von Personen der Allgemeinheit in die Abwägung miteinzubeziehen, von denen ein Großteil dann trotz regelgerechten Verhaltens mitgefilmt würde. Insofern sollte eine Videoüberwachung während der Zulassung der Allgemeinheit nur an ausgewählten Fassadenteilen oder auf Flächen vorgenommen werden, von denen die Allgemeinheit nicht automatisch betroffen sein müsste. Zum Beispiel könnte bei entsprechender Ausschilderung unproblematisch ein Sackgassenbereich, wie der hinter der Mensa oder der neu geschaffene Bereich westlich der Mensa, durch eine Videoüberwachung geschützt werden. Jede Person kann hier ganz frei entscheiden, ob sie sich in diesen Beobachtungsbereich begeben will oder sich lieber auf den verbleibenden Hofflächen aufhält.

Auch wäre gegebenenfalls der überdachte große Eingangsbereich im großen hinteren Hof zur Sporthalle hin als Fassadenüberwachung schon während der Nutzungszeit durch die Allgemeinheit denkbar.

Aus den obigen Erwägungen ist ersichtlich, dass eine flächenhafte Überwachung des gesamten Schulhofbereichs während der Nutzungszeiten nicht und erst recht nicht während der Zulassung einer Nutzung durch die Allgemeinheit in Betracht kommt.

Zu ungefähren Kosten einer Videoüberwachung ist folgendes anzuführen:

Die Anbringung von Videoüberwachungssystemen bedarf eine Planung sowie im Zweifel einer Ausschreibung. Es sind also Planungskosten, Anschaffungs- und Anbringungskosten sowie Wartungs- / Unterhaltskosten zu unterscheiden. Pro zu installierender Kamera ist, inklusive Serversystem, von ca. 4000 Euro für die Anschaffung auszugehen. Für die Wartung und den Unterhalt ist monatlich mit Gebühren in Höhe von 250 bis 280 Euro zu rechnen. Grundsätzlich wird immer mit mindestens zwei Kameras pro Ort, die sich gegenseitig im Blickwinkel haben, gearbeitet. Insofern wäre z.B. pro Sackgassenbereich mit mindestens zwei Kameras, im großen Sackgassenbereich eher mit vier Kameras zu rechnen. Für eine Gesamtfassadenüberwachung bedürfte es aufgrund der vielen und großen Fläche sicherlich einer Zahl von mindestens 15 - 20 Kameras. Würde man nur die beiden Sackgassensituationen überwachen und hierfür mit mindestens vier Kameras rechnen, so würden hierfür also ca. 16.000 Euro Anschaffungskosten sowie ca. 3000 Euro bei nicht livegeschalteter Kamera jährlich an Wartungskosten hinzukommen. Hinzu zu rechnen wären noch ca. 2500 Euro für die Herstellung der Netzverkabelung vom Standort des Servers zur jeweiligen Kamera. Für vier Kameras betrüge der Preis also binnen zehn Jahren voraussichtlich insgesamt 56.000 Euro. Für 15 Kameras wäre nach dieser Hochrechnung mit einem Preis von 127.500 Euro. Für Planungs- und Ausschreibungskosten wären 30 Prozent anzusetzen. Es wären also je nach dem zwischen 17.000 Euro und 38.000 Euro für die Planung zu veranschlagen. Diese sind bisher auch nicht im Haushalt vorhanden und müssten daher durch eine außerplanmäßige Ausgabe finanziert werden.

Die Preise beinhalten keine Aufschaltung auf eine Sicherheitsfirma. Bei einer Aufschaltung erhielte die Firma im Falle des Anschlages der Kamera direkt einen Alarm und würde hinfahren beziehungsweise beispielsweise bei der Beobachtung eines Einbruchs direkt die Polizei hinzurufen. Die monatlichen Kosten für dieses Aufschalten lägen bei ca. 700 Euro, also bei 8400 Euro jährlich. Binnen zehn Jahren entstehen circa 84.000 Euro. Zu Zeiten, in denen die Nutzung durch die Allgemeinheit zugelassen wäre, würde eine solche Aufschaltung keinen Sinn machen, da die Kamera ständig auch bei berechtigter Nutzung anschlagen würde. Der Mitarbeiter müsste dann ständig das Verhalten der sich aufhaltenden Menschen bewerten. Sinn macht eine solche Aufschaltung immer dann, wenn sich eigentlich kaum oder gar keine Leute in dem Bereich aufhalten dürfen. Eine solche Aufschaltung ist nicht zu verwechseln mit einer ständigen Präsenzvideoüberwachung. Bei einer solchen, überwacht eine Person ständig die Geschehnisse vor Ort über Video.

Für die vorgeschriebenen gut sichtbaren Hinweise auf die Videoüberwachung müssten Schilder hergestellt und zum Teil Befestigungen dafür geschaffen werden.

Beim Nutzen einer Videoüberwachung scheiden sich die Geister. Sie hat sicherlich eine gewisse abschreckende Wirkung und kann bei partieller Überwachung tatsächlich auch bewirken, dass sich genau in dem überwachten Bereich dann weniger Personen aufhalten. Letzteres kann man gezielt in der Unterscheidung von einsehbaren und nicht einsehbaren gefährdeten Bereichen einsetzen. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz gegen geplanten und gezielten Vandalismus dar, für den man sich dann einfach eine Mütze oder Maske aufsetzen kann. Sie stellt auch keinen Schutz gegenüber Begleitvandalismus aus Gruppensituationen gegebenenfalls im Zusammenspiel mit Imponiergehabe oder Alkohol dar. Sich erlaubterweise an einem Platz aufhaltende Gruppen vergessen schnell die vorhandenen Kameras. Letztere werden zur



Gewohnheit. Auch dürfen Kameras nicht wegen begangener Ordnungswidrigkeiten und damit auch nicht wegen Lärm, Müll, Scherben etc. ausgelesen werden. Nach begangenen Sachbeschädigungen können Kameras allerdings bei der Aufklärung dieser Sachbeschädigungen und der Tätersuche hilfreich sein.

Hier ist also insgesamt eine Abwägung von Kosten und Nutzen vorzunehmen. Die freie Wirtschaft setzt Kameras vor allem ein um Orte, die auch durch Schließungen gesichert sind, zusätzlich zu sichern und schützt dadurch entsprechend hohe Vermögens- oder Sachwerte. Würde man hier den Vergleich ziehen, müsste man die Schulhöfe eigentlich einzäunen und jeweils ab dem rechtlich möglichen Zeitpunkt Videoüberwachen. Das hätte dann aber erstens einen entsprechenden Gefängnischarakter. Zweitens sind auf dem Schulgelände keine entsprechend hohen Werte vorhanden, um solch hohe Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen zu rechtfertigen.

Wie die meisten Städte kommt auch die Projektgruppe in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass allein eine Videoüberwachung keinen so großen Erfolg wie eine Einfriedung und Schließung ab gewissen Uhrzeiten haben wird. Insofern wird die Videoüberwachung nicht empfohlen. Sollte keine Einfriedung kommen und der vordere Schulhofbereich weiterhin für die Allgemeinheit zur Nutzung freigegeben werden, so ist jedoch in den Sackgassensituationen über eine Videoüberwachung ernsthaft nachzudenken.

#### **4.6 Streetwork**

An der Raunerschule wurde im Sommer mit dem Streetwork begonnen. Die Altersstruktur ist jünger als z.B. an der Alleenschule. Es wurden regelmäßig 18 bis 20 Kinder und 20 bis 30 hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene angetroffen. Da von diesen gerade auch immer eine wetterfeste Bewegungsmöglichkeit gewünscht wurde, gibt es seit Oktober 2021 jeden Donnerstag von 18:30 Uhr bis 22:00 Uhr die Möglichkeit, sich beim sogenannten Mitnightsport in der Konrad-Widerholt-Halle zu treffen und zu bewegen. Leider wurde die im Rahmen dieses Vandalismusprojektes initiierte Streetworkarbeit auch durch Corona und entsprechende Absonderungsverpflichtungen etwas ausgebremst. Zudem wechselte der Träger, der am Rauner-Campus das Streetwork anbietet. Ziel dieses Trägerwechsels ist die möglichst effektive Nutzung der aktuell vorhandenen drei Stellen Streetwork. Das Brückenhaus als neuer Träger bietet sich am Rauner-Campus wegen der (sozial)räumlichen Nähe an. Zum Beispiel wird auch die Schulsozialarbeit der Raunerschule durch das Brückenhaus durchgeführt, so dass hier für einen Austausch mit dem Streetwork sehr kurze Wege gegeben sind. Da der neue Stelleninhaber beim neuen Träger zuvor schon als FSJler den bisher für den Campus-Rauner zuständigen Streetworker unterstützt hat, kennt er schon die Jugendlichen und die Situation vor Ort. Insofern ist davon auszugehen, dass nun nach Übernahme durch den neuen Träger und nach dem Ende der Beeinträchtigungen durch Corona das Streetwork vor Ort reibungslos weiterentwickelt werden kann. Ein Projekt wird sein, Jugendliche und junge Erwachsene für ein Beteiligungsprojekt zur Aufwertung der Rasenbolzplätze am Bulkesweg zu gewinnen. Allein aufgrund des zum Aufenthalt einladenden Vorplatzes vor der Schule wird aber eine Fortführung des begleitenden Streetwork als Ansprechpartner für junge Menschen vor Ort am Rauner-Campus sinnvoll sein.

#### **4.7 Beleuchtung**

Entsprechend den noch neuen Außenanlagen ist die Beleuchtung auf dem Schulgelände sehr gut. Bezogen auf den Bolzplatz ist die Beleuchtung zu gut. Je nachdem, welche Beschlüsse bezüglich des weiteren Vorgehens (Nutzung durch die Allgemeinheit, Lärmschutzwände, Einhausung, Zaun- und Toranlagen etc.) gefasst werden, muss im Nachgang die Beleuchtung des Bolzplatzes angepasst werden, so dass nicht erlaubte Nutzungen im Dunkeln nicht so leicht und reizvoll sind. Gleichzeitig soll natürlich der Zugangsbereich zum Schulhof und zur Sporthalle sowie der öffentliche Weg hinreichend beleuchtet bleiben. Momentan können die Leuchten nicht einzeln geschaltet werden, weshalb es hier keine schnelle Vorablösung gab.

